

Verarbeitungstätigkeit: Aufgaben des Veterinäramts

Ergänzende Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Allgemeine Informationen zu Ihren Rechten siehe unter der Rubrik Datenschutz

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke:

Tierärztliche Lebensmittelüberwachung;
 Tierarzneimittelkontrollen bei Tierärzten, Tierheilkundigen, Tierhaltern, Handelsbetriebe;
 Futtermittelprobenahme in Amtshilfe für ROB;
 Überwachung von Cross Compliance Verpflichtungen bei landwirtschaftlichen Betrieben;
 Tierseuchenbekämpfung, z.B. Zuteilung von Untersuchungen und Impfungen, Exportuntersuchung und Zertifizierung (Tiere), Tierseuchenmeldeverfahren, Überwachung des Viehverkehrs;
 Tierschutz: Kontrollen bei Nutz- und Haustierhaltern, Zulassung und Überwachung von tierhaltenden Betrieben, Tiermärkten etc., Sachkundeprüfungen, Genehmigung von Tierversuchen, Kontrollen beim Transport und Töten von Tieren;
 Tierische Nebenprodukte: Überwachung des Verkehrs mit TNP und vorgeschriebenen Behandlungsverfahren;
 Durchführung der Fleischhygieneüberwachung und Gebührenabrechnung;
 Überwachung und Abfertigung von Lebensmittel-, Futtermittel- und Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Verkehr und im Drittlandhandel sowie im Reiseverkehr;

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz, EU-Verordnungen, Futtermittelverordnung und Futtermittelkontrollur-Verordnung, , Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), Arzneimittelgesetz, Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), Tierschutzgesetz, Tiergesundheitsgesetz, Zirkusregisterverordnung und weitere

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

Empfänger	Anlass der Offenlegung, Übermittlung
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Regierung von Oberbayern, BayStMUV, BayStMELF	Zusammenwirken bei der Aufgabenerfüllung, soweit erforderlich
Amt für Landwirtschaft und Forsten	Erfassung der Ergebnisse der Cross Compliance-Kontrollen und Übermittlung an zuständige Behörde für Auszahlung von Fördergeldern
Öffentlichkeit	§ 40 LFGB, Pflicht zur Information der Öffentlichkeit, falls eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher besteht
IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, München	Rechenzentrum für das Programm TIZIAN
AKDB	IT-Dienstleister/Rechenzentrum für das Programm Fleischbeschau Gebührenabrechnung
BayStMUV	Betreiber der HI-Tier-Datenbank
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission	Betreiber von TRACES
Staatsanwaltschaft, Polizei	Bei Feststellung von Hinweisen auf Straftaten
Kommunen	Bei Feststellung von möglichen Verstößen im Rahmen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Kampfhunde)

Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Bei Rechtsverstößen von Drittlandbürgern werden die zuständigen Behörden des Herkunftsland informiert.

Vorgesehene Fristen für die Löschung

Löschungsfrist

Speicherung solange, wie für die Aufgabenerfüllung erforderlich. Nach Abschluss von Vorgängen Aufbewahrungsfristen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan (hier bis zu 20 Jahre).

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ja nein

Folgen bei Nichtbereitstellung von Daten

Notwendige Erlaubnisse können nicht erteilt oder Kontrollen nicht richtig durchgeführt werden; Einleitung von Zwangsmaßnahmen oder auch strafrechtliche Konsequenzen